



Revision der Quellenbesteuerung Inkrafttreten am 1. Januar 2021

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 16. Dezember 2016 haben die eidgenössischen Räte das Bundesgesetz über die Revision der Quellensteuer verabschiedet; das Inkrafttreten wurde auf den 1. Januar 2021 festgelegt. Die Kantone haben entsprechend ihre Gesetzgebung an dieses Gesetz angepasst.

In der Beilage geben wir Ihnen einen Überblick über die nächsten Schritte und die nachstehenden wichtigsten Änderungen:

- Monatliche Übermittlung der Abrechnung sowie des einbehaltenen Betrags
- Verpflichtung zur Abrechnung mit dem steuerberechtigten Kanton
- Elektronische Datenübermittlung, die über Swissdec oder das neue Kantonsportal erfolgen kann
- Nachträgliche ordentliche Veranlagung auf Antrag; Einreichung vor dem 31. März des Folgejahres
- Zwei harmonisierte Berechnungsmethoden, das jährliche (Wallis) oder monatliche Modell
- Harmonisierte Verwirkungsfrist bis zum 31. März des Folgejahres
- Wegfall Tarifcode D, neuer Tarifcode G für Ersatzeinkommen die direkt an den Steuerpflichtigen ausbezahlt werden
- Erhöhung des Pauschalabzugs der Gewinnungskosten für Künstler und Musiker (von 20% auf 50%)

Um diesen neuen Gesetzesnormen bestmöglich vorgehen zu können, bitten wir Sie, bereits jetzt die notwendigen Maßnahmen innerhalb Ihres Unternehmens zu ergreifen. Es versteht sich von selbst, dass wir Sie bei diesem Prozess unterstützen werden.

Wir hoffen, dass diese Änderungen unter den bestmöglichen Bedingungen stattfinden werden.
Mit freundlichen Grüssen.

Abteilung Quellensteuer

Beilagen: erwähnt

